

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Regina Kittler (LINKE)**

vom 11. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2021)

zum Thema:

**Schimmel an öffentlichen Schulen – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz  
zuerst!**

und **Antwort** vom 26. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Regina Kittler (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27573**

**vom 11. Mai 2021**

**über Schimmel an öffentlichen Schulen – Arbeitssicherheit und  
Gesundheitsschutz zuerst!**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Gemäß § 109 Schulgesetz von Berlin obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht oder nur teilweise in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher alle Bezirke um Zulieferung zu allen Fragen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat mit nachfolgenden Aussagen übermittelt wurden.

1. Welches Standardprocedere gibt es bei festgestelltem Schimmelbefall an öffentlichen Schulgebäuden? Wer muss wann was tun?

Zu 1.:

Den Serviceeinheiten (SE) Facility Management (FM) und Schule und Sport (SchuSpo) der Bezirksämter sind keine Standardprocedere bekannt. Die Reihenfolge der Bearbeitung richtet sich nach den gegebenen Erfordernissen und Zuständigkeiten und kann nicht pauschal beantwortet werden.

2. Wer entscheidet, nach welchen Kriterien über die Schließung bzw. Teilschließung einer Schule, wenn Schimmelbefall nachgewiesen ist und wer trägt letztendlich die Verantwortung?

Zu 2.:

Grundlage für Entscheidungen sind gesetzliche Vorgaben und Richtlinien. Das Bezirksamt entscheidet auf dieser Grundlage und trägt die Verantwortung. Zur Feststellung einer eventuellen Schimmelbelastung ist die fachliche Einschätzung von Experten erforderlich. Die Entscheidungskompetenz zur Schließung oder einer Teilschließung einer Schule wegen Kontamination mit Schimmel obliegt dem Schulträger bzw. Eigentümer (Bezirksamt). Er trifft diese Entscheidung regelmäßig in Abstimmung mit dem Nutzer.

Vom jeweiligen Dienstherrn ist ebenfalls eine Gefährdungsbeurteilung für die vor Ort tätigen Mitarbeiter gemäß § 5 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz) zu fertigen. Die Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler ist gem. Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) durch die Schulleitungen zu erstellen.

3. Welchen Stellenwert haben bei der Entscheidung über eine schimmelbedingte Schließung/Teilschließung einer Schule Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz?

Zu 3.:

Der Stellenwert ist sehr hoch. Im Falle eines festgestellten Schimmelbefalls besteht jederzeit die Möglichkeit, die zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die zuständige Betriebsärztin in die Entscheidungsfindung einzubinden. In Absprache und im Einverständnis mit dem Schulträger kann der zuständige Arbeitsschutzdienst ggf. auch eigenständige Gutachten anfertigen. In jedem Fall sollte die Einbindung des Arbeitsschutzdienstes frühzeitig erfolgen, damit dort ggf. auch die Beratung des Personals an der Schule, der Schulleitung, Schulaufsicht und auch des Schulträgers sichergestellt werden kann.

4. Welche Rolle/Kompetenzen haben die bezirklichen Gesundheitsämter im Falle eines Schimmelbefalls an einer öffentlichen Schule? Welche anderen bezirklichen Behörden/Dienste/Ämter sind ebenfalls einzubeziehen?

14. An welche (unabhängigen) Stellen können sich Schulleitungen und Beschäftigte an Schulen, Schülerinnen und Schüler oder Eltern wenden, wenn sie Fragen/Zweifel/Hinweise in Sachen Schimmelbefall des Schulgebäudes haben?

Zu 4. und 14.:

Hier kann auf das Bundesumweltamt verwiesen werden: "Für die Anzeige von Schimmelproblemen in öffentlichen Gebäuden (z.B. Kindergärten, Schulen) sind die örtlichen Gesundheitsämter zuständig." (Quelle:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/schimmel/haeufige-fragen-bei-schimmelbefall#weiterfuehrende-informationen-zum-thema-schimmelpilze-und-gesundheit>)

5. Welche Verantwortung und Entscheidungskompetenz hat die Schulleitung bei der Entscheidung über bei Schimmelbefall einzuleitende Maßnahmen bis hin zur Schließung/Teilschließung einer Schule?

Zu 5.:

Der Schulleitungen obliegt die Fürsorgepflicht gegenüber den pädagogischen und nicht-pädagogischen Mitarbeitenden und auch den Schülerinnen und Schülern vor Ort. Hiervon ausgenommen sind die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister. Bei Gefahr im Verzug kann die Schulleitung geeignete Maßnahmen ergreifen.

6. Wer entscheidet abschließend über die Schließung/Teilschließung einer Schule bei Schimmelbefall und welche Mitentscheidungsrechte hat die Schulkonferenz?

Zu 6.:

Das Bezirksamt entscheidet. Die Mitentscheidungsrechte der Schulkonferenz sind im Schulgesetz (SchulG) Berlin geregelt.

7. Wer entscheidet in letzter Instanz, wenn es verschiedene Auffassungen über die einzuleitenden Maßnahmen bei Schimmelbefall gibt?

Zu 7.:

Das Bezirksamt entscheidet.

8. Welche Kriterien der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes müssen erfüllt sein, um die Sperrung/Teilsperre einer Schule aufzuheben und inwieweit kann die Schulleitung einer Aufhebung der Schließung/Teilschließung widersprechen?

Zu 8.:

Grundlage für Entscheidungen sind gesetzliche Vorgaben und Richtlinien. Das Bezirksamt entscheidet auf dieser Grundlage und trägt die Verantwortung. Maßnahmen erfolgen unter den gegebenen Rahmenbedingungen in der Regel in Abstimmung mit der Schulleitung. Die Schulleitung ist für das pädagogische Personal verantwortlich und ist diesem, gegenüber weisungsbefugt.

9. Inwieweit und auf welcher Rechtsgrundlage sind Ergebnisse von Schimmel-Messungen gegenüber der Schulleitung und den schulischen Gremien öffentlich zu machen?

Zu 9.:

Es besteht ein Anspruch auf Herausgabe der Messergebnisse nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG), das über den Verweis in § 18 a des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG Bln) auch für die Berliner Verwaltung gilt.

Nach dem UIG hat grundsätzlich jede Person auf Antrag freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen. Der Begriff Umweltinformationen ist dabei sehr weit zu verstehen (st. Rspr., siehe etwa BVerwG, Urteile vom 21.2.2008 – 4 C 13.07, 24.9.2009 – 7 C 2.09 und vom 23.2.2017 – 7 C 31.15).

Er umfasst sowohl Daten über den Zustand von Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürlichen Lebensräumen wie auch Informationen zu Lärm, Energie, Stoffen oder Strahlung. Sowohl die Luftmessung als auch das diesbezügliche Gutachten sind daher von dem Zugangsanspruch erfasst.

10. Wer kontrolliert in welchen zeitlichen Abständen die Wirkung von Reinigungs- oder anderen Schimmelbeseitigungsmaßnahmen (Wirkungskontrolle), welche Dokumentationspflichten gibt es für diese Kontrollmessungen und wie lange erfolgt die Wirkungskontrolle, um rechtzeitig im Sinne der Prävention reagieren zu können?

Zu 10.:

Die Erfolgskontrolle von Schimmelbeseitigungsmaßnahmen kann durch sachverständige Gutachter erfolgen. Der Erfolg wird in der Messung dokumentiert. Es sind keine vorgegebenen Zeitintervalle bezüglich der Kontrolle bekannt. Die Wirkungsdauer von Maßnahmen ist von den Maßnahmen abhängig und kann nicht pauschal benannt werden. Es sind auch keine Richtlinien bekannt, die die Wirkungsdauer von Maßnahmen beschreiben. Die Dauer von Übergangslösungen richtet sich nach den Folgemaßnahmen.

Bei korrekter Sanierung entfällt eine Wirkungskontrolle (eine Freigabe des sanierten Bereichs erfolgt erst nach der letzten Messung, die nach der Feinreinigung nach der Sanierung stattgefunden hat. Sollte die Messung Auffälligkeiten zeigen, wird der sanierte Bereich nicht freigegeben). Sanierungskontrollen werden nach Merkblatt 4-12-16 der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege (WTA) durchgeführt.

11. Welche Rolle spielt bei der Feststellung von Schimmelbefall der Einsatz von Hunden?

Zu 11.:

Die Rolle von Schimmelspürhunden ist im Kapitel 5.1.2.2. des Schimmelleitfadens des Bundesumweltamtes umfangreich beschrieben.

12. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob Schimmelherde grundsätzlich beseitigt oder ob betroffene Gebäudeteile, wie z.B. Kellerräume, lediglich verschlossen werden? Wer entscheidet über Sanierung oder Verschluss und welches Mitsprache- und Entscheidungsrecht haben hierbei die schulischen Gremien?

Zu 12.:

Das Gefährdungspotential und die Größe des Schadens müssen zuerst geklärt werden. Als Sofort- oder Interimsmaßnahme ist die Sperrung eine pragmatische Lösung. In seltenen Fällen kann eine grundlegende Sanierung aus bautechnischen Gründen völlig ausscheiden.

Das Bezirksamt entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung von Sachverständigen und beratenden Ämtern. Die Mitentscheidungsrechte der Schulkonferenz sind im SchulG Berlin geregelt.

Die Entscheidung kann hier nur in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen und den Behördenbauleitern erfolgen, da diesen die fachliche Beurteilung originär obliegt. Natürlich werden hierbei auch Arbeits- und Beratungshilfen wie zum Beispiel der vom

Umweltbundesamt herausgegebene Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden berücksichtigt. Eine direkte Entscheidungskompetenz haben die schulischen Gremien bei den Entscheidungen nicht, sie werden aber, soweit dies möglich ist, in den Entscheidungsprozess integriert und in den einschlägigen Fällen nach den entsprechenden Regelungen im SchulG vorher angehört.

13. Wie sicher ist ein Verschluss von durch Schimmel befallenen schulischen Räumen aus Sicht der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes und wer kontrolliert in welchen zeitlichen Abständen diese Sicherheit?

Zu 13.:

Die Sicherheit von Verschlüssen kann nicht pauschal bewertet werden, da diese von Art, Ausführung und andere Rahmenbedingungen abhängig ist.

15. Welche Rolle hat das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) bei der Information, Beratung und konkreten Unterstützung im Falle von Schimmelbefall an öffentlichen Schulen?

Zu 15.:

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) ist die Aufsichtsbehörde über den betrieblichen Arbeitsschutz und als Ordnungsbehörde bei gewerblichen Arbeitgebern tätig.

Für die Prävention von Arbeitsschutzverstößen in Schulen, insbesondere also für die Information, Beratung und Unterstützung der Schulen, auch bei Schimmelbefall, wird die Unfallkasse Berlin tätig.

Berlin, den 26. Mai 2021

In Vertretung  
Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie